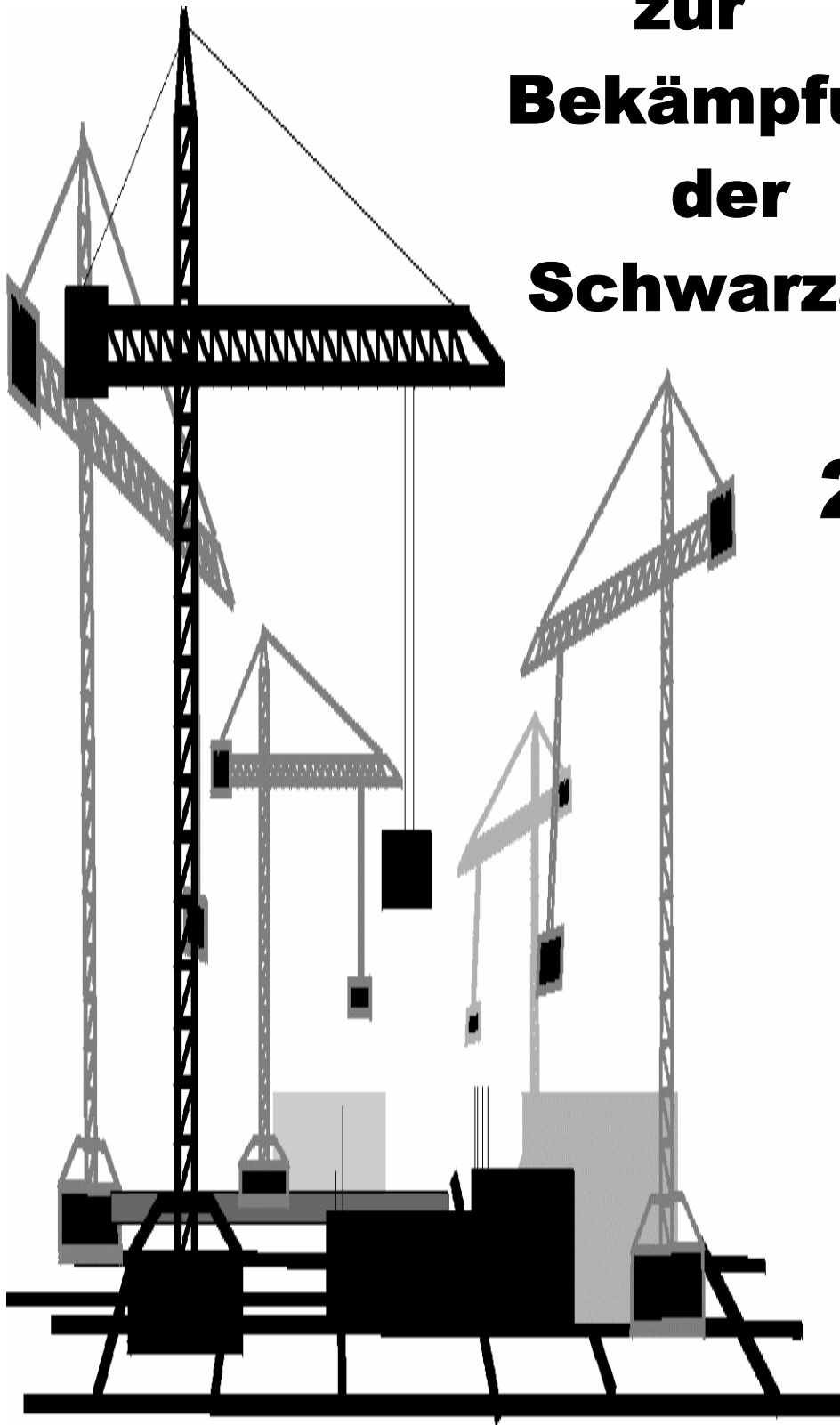


Bericht der Stadt Bocholt

zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

2002



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	3
2.	Was bringt uns die Neuregelung des Gesetzes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung u. Schwarzarbeit ?	4
3.	Bocholter Ausgangslage	5
4.	Personal- und Sachausstattung	7
5.	Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bocholt und den nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit weiteren zuständigen Behörden	7
6.	Präventiver Maßnahmenkatalog	
	Offensive Öffentlichkeitsarbeit	9
	Auswertung der Dienstleistungsangebote in den örtlichen Medien	10
	Baustellenkontrollen	12
	Gaststättenkontrollen	13
	Überprüfung sonstiger Gewerbebetriebe	14
7.	Repressiver Maßnahmenkatalog	
	Durchsuchung von Wohn- u. Geschäftsräumen	15
	Bußgeldverfahren	17
	Beantragung von Erzwingungshaft	20
	Handwerksbetriebsuntersagungen	21

1. Vorbemerkungen

Mit dem „Bericht der Stadt Bocholt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit 2002“ halten Sie das bereits im Erstwerk 2001 angekündigte statistische Grundwerk in Händen, das Sie jährlich über die Aktivitäten der Stadt Bocholt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung informieren wird.

In den Vorbemerkungen zum Jahresbericht 2001 bin ich bereits eingehend auf die bedrohlichen Auswirkungen der Schwarzarbeit für die Solidargemeinschaft eingegangen. Nach wie vor hat Schwarzarbeit Hochkonjunktur, wobei diese jedoch in zunehmendem Maße die Strukturen organisierter Kriminalität annimmt.

Arbeitszeiten von 16-18 Stunden am Tag, keine oder nur kurze Pausen, Unterbringung in Absteigen, geringste Löhne, das ist das tägliche Los von einigen Hunderttausend Schwarzarbeitern in Deutschland. Sie kommen vor allem aus den östlichen Nachbarländern, aber auch aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien. Hier sind organisierte „Menschenhändler“ und skrupellose „Baulöwen“ am Werk. Während in der Vergangenheit kleinere Gruppen durch die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit beauftragten Behörden und Institutionen aufgegriffen wurden, wird jetzt festgestellt, dass kriminell organisierte Trupps von bis zu 300 Schwarzarbeitern in Firmen arbeiten.

Gemäß einer Veröffentlichung des Bundesfinanzministeriums entstand allein im letzten Jahr durch den Tatbestand „illegal Beschäftigte“ ein volkswirtschaftlicher Schaden in Höhe von 124 Mio. €. Diese Zahl dokumentiert jedoch nur die aufgedeckten Fälle. Die Dunkelziffer dürfte sich auf ein Vielfaches belaufen. Trauriger Rekordhalter bei der illegalen Beschäftigung im „großen Stil“ ist die krisengeschüttelte Baubranche mit Schwerpunkt in den neuen Bundesländern.

Beispiel: Bei Kontrollen wurden dort auf einer Baustelle bis zu 280 Schwarzarbeiter entdeckt, für die weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnsteuern abgeführt worden waren.

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit, einhergehend mit all ihren Erscheinungsformen, beinhaltet für Bund, Länder und Kommunen eine große Herausforderung, der sich die Stadt Bocholt für ihren Zuständigkeits- und Einzugsbereich mit allem Nachdruck stellt. Dieser Bericht dient zur Dokumentierung der im Jahr 2002 erzielten Erfolge aber auch der Bemühungen, dieses zunehmend undurchsichtigere „Netzwerk-Schattenwirtschaft“ in den Griff zu bekommen, dessen Drahtzieher nachhaltig zu sanktionieren und Auftraggeber wie Auftragnehmer durch sogenannte „ad hoc-Kontrollen“ stark zu verunsichern. Die Schattenwirtschaft soll nicht mehr auf die „Verborgenheit“ ihres Tuns bauen können.

Im Februar 2003

Hagmayer
Erster Stadtrat

2. Was bringt uns die Neuregelung des Gesetzes zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23.07.2002?

Der Bundestag hat am 28. Juni 2002 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zugestimmt. Vorausgegangen war die Einigung im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat am 27. Juni 2002 auf einen Kompromiss bei dem von der Bundesregierung ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurf. Das Gesetz soll dazu beitragen, praktische Schwierigkeiten bei der Verfolgung illegaler Beschäftigung zu verringern. Dies soll im Wesentlichen durch eine bessere Zusammenarbeit der Behörden und neue Befugnisse der Bundesanstalt für Arbeit geschehen. Außerdem wurden die Sanktionen erheblich verschärft und damit die Abschreckungswirkung erhöht. Wegen der besonderen Bedeutung der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe wurden die gewerblichen Auftraggeber verstärkt in die Verantwortung genommen.

Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick:

- ☒ **Größere Verantwortung für den Generalunternehmer**
 Generalunternehmer im Bausektor sind künftig auch dafür verantwortlich, dass von ihnen beauftragte Subunternehmer für ihre Beschäftigten Sozialversicherungsbeiträge abführen. Für sogenannte Subsubunternehmen, also unter den ersten Subunternehmen stehende Firmen, haftet der Generalunternehmer nur dann, wenn er einen Strohmann als ersten Subunternehmer zwischengeschaltet hat.
- ☒ **Keine öffentlichen Aufträge bei Schwarzarbeit**
 Unternehmen, die bei illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit erwischt werden, können bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.
- ☒ **Behörden arbeiten besser zusammen - für Schwarzarbeiter wird's eng !**
 Bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit sollen Behörden künftig eng zusammenarbeiten. Dadurch wird es auch für die Schwarzarbeiter selbst eng. Das bedeutet zum Beispiel: Wenn jemand bei Schwarzarbeit erwischt wird, erhält auch das Finanzamt eine Nachricht über die Verhältnisse des Betroffenen. Erhält dieser auch Sozialhilfe, wird auch der Sozialhilfeträger benachrichtigt.
- ☒ **Teurer und schneller strafbar**
 Bei der illegalen Beschäftigung von Ausländern ist der Bußgeldrahmen auf 500.000 € erhöht worden. Außerdem fällt es künftig unter den Bestand einer Straftat, wenn mehr als 5 Ausländer illegal beschäftigt werden.
- ☒ **Einrichtung von „Arbeitsmarktinspektionen“ bei der Bundesanstalt für Arbeit**
 Die Außenprüfgruppen der Arbeitsämter wurden im August 2002 in „Arbeitsmarktinspektionen“ umgewandelt und zugleich mit weitergehenden Kompetenzen ausgestattet.
- ☒ **Einrichtung einer zentralen Abfragestelle - der Anbieter von Schwarzarbeit bleibt nicht mehr anonym!**
 Die bisher lediglich auf die Handwerkskammern beschränkte Auskunftspflicht der Telekommunikationsanbieter ist um die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen sonstigen Behörden ergänzt worden.

Anmerkung: Theorie und Praxis klaffen hier jedoch weit auseinander; sh. Ausführungen zu Seite 8 dieses Berichts „Auswertung der Dienstleistungsangebote in öffentlichen Medien“.

3. Bocholter Ausgangslage

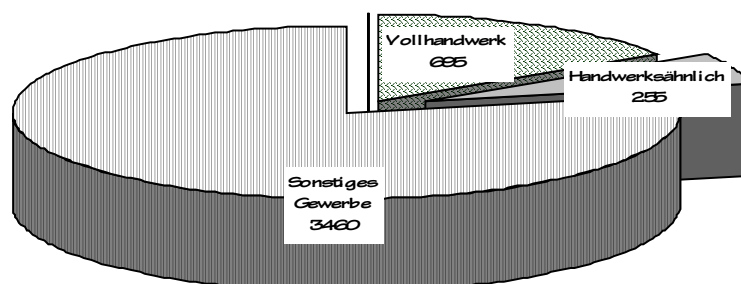
Eine weltweit schwächelnde Konjunktur, steigende Arbeitslosenzahlen und dem gegenüberstehend eine extrem expandierende Schattenwirtschaft ziehen auch entsprechende Auswirkungen für den kommunalen Bereich nach sich.

Auf den ersten Blick mögen die steigende Einwohnerzahl (74.831) und eine nachgewiesenermaßen hervorragende Infrastruktur für Bocholt auf eine „heile Welt“ hindeuten, konträr dazu ist jedoch z.B. die steigende Tendenz bei den Arbeitslosenzahlen von 6,1 % (Berichtszeitraum 2001) auf nunmehr 7,7 % zu sehen. Wenn für das Bundesgebiet auf einen 66,4 %igen Anstieg bei den Insolvenzverfahren verwiesen wird, kann diese Marke sicherlich auch annähernd als Richtwert für den hiesigen Einzugsbereich angenommen werden. Das Gros der Insolvenzfälle betrifft den Mittelstand und somit direkt das Handwerk.

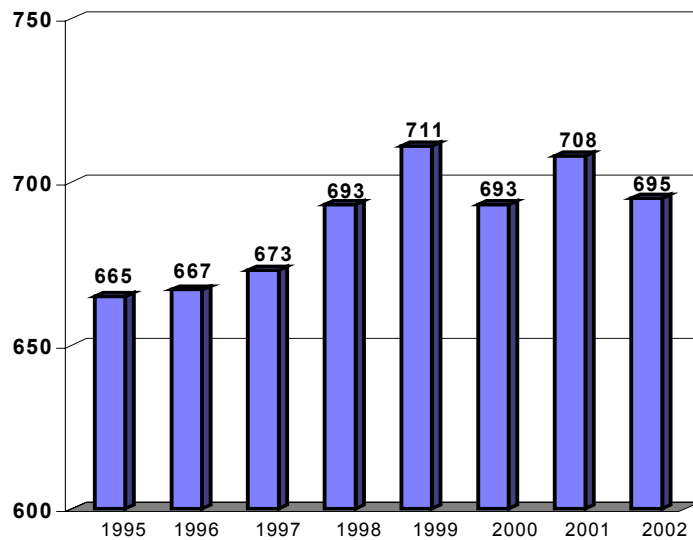
In diesem Bereich setzt ein Schrumpfungsprozess – keinesfalls zu verwechseln mit einem Gesundungsprozess - ein, der zwar für Bocholt noch nicht so deutlich ausfällt, jedoch bereits erste negative Tendenzen erkennen lässt. Waren zum 31.12.2001 insgesamt 16,1 % aller erfassten Gewerbebetriebe dem Vollhandwerk zuzurechnen, so waren es im gleichen Zeitraum 2002 noch 15,7 %. Bezogen auf den handwerksähnlichen Bereich ergab sich ebenfalls eine Verringerung von 6,1 auf 5,7 %. Berücksichtigt man weiter, dass nach wie vor über 20 % aller für den Bereich der Stadt Bocholt erfassten Gewerbebetriebe dem Handwerks-/handwerksähnlichen Bereich zuzuordnen sind, resultiert hieraus ein nachhaltiger Anspruch auf Schutz vor Wettbewerbsverzerrung und sonstigen illegalen Machenschaften im Bereich der Schattenwirtschaft.

Aufschlüsselung Handwerk, handwerksähnliche Betriebe und sonstige Betriebe

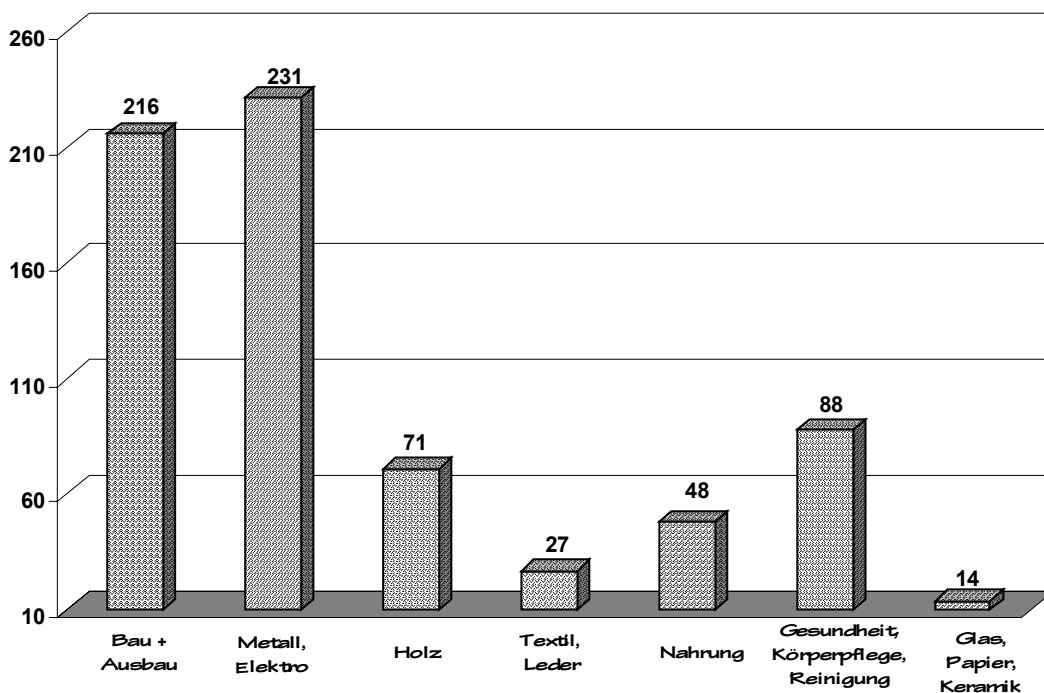
Vollhandwerksbetriebe	695
handwerksähnliche Betriebe	255
sonstiges Gewerbe	3.460



Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die Entwicklung der Vollhandwerksbetriebe (Anzahl) in Bocholt für den Zeitraum 1995 bis 2002. Zwar sind - in Übereinstimmung mit dem Erstbericht 2001 - gravierende Schrumpfungstendenzen und damit Alarmsignale, die auf eine Liquidierung durch Schwarzarbeit hindeuten könnten, nicht unmittelbar ablesbar, gleichwohl verdeutlicht sie die starke Präsenz des bodenständigen Handwerks, die es weiter zu fördern gilt.



Die Aufteilung der zum 31.12.2002 gewerbsmäßig erfassten Vollhandwerksbetriebe auf die einzelnen Handwerkszweige zeigt, dass der Schwerpunkt der Gewerke nach wie vor in den für Schwarzarbeit/illlegale Beschäftigung anfälligen und damit gefährdeten Bereichen liegt.



Nach wie vor stellt die Bewertung des durch Schwarzarbeit verursachten Schadens das größte Problem dar. Spezielle Statistiken existieren nicht; es liegen lediglich annähernde Schätzungen vor. So beziffert die Handwerkskammer Münster den für ihren Bereich aus der Schattenwirtschaft resultierenden Schaden auf ca. 148 Mio. € jährlich.

Für Bocholt liegen konkrete Zahlen der Schadenshöhe nicht vor; einen vagen Eindruck vermag das den hiesigen Bußgeldfestsetzungen insgesamt zugrunde liegende festgestellte Auftragsvolumen zu vermitteln:

2001	713.514,00 €
2002	1.331.473,00 €

Deutlich gemacht werden muss jedoch, dass es sich hier um einen in den verschiedenen Verfahren anhand von Rechnungsbeträgen ermittelten Gesamtbetrag handelt, wobei in Einzelfällen die Rechnungsbeträge einer ordnungsgemäßen Versteuerung unterzogen und auch entsprechend Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden.

Für die Stadt Bocholt gilt es, ihre bisherigen erheblichen Anstrengungen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit fortzusetzen, um allen Beteiligten eindrucksvoll zu dokumentieren: „Schwarzarbeit schadet allen! Schwarzarbeit lohnt sich nicht!“

4. Personal- u. Sachausstattung

Gegenüber dem Vorjahresbericht haben sich keine personellen Veränderungen ergeben. Dem mit der Aufgabenwahrnehmung „Bekämpfung der Schwarzarbeit“ betrauten Fachbereich Öffentliche Ordnung steht eine halbe Sachbearbeiterstelle des gehobenen Dienstes sowie eine halbe Zuarbeiterstelle zur Verfügung, die flankierend um anteilige Leistungen der Fachbereichsleitung und des Außendienstes ergänzt werden. Die bisherigen Überprüfungsergebnisse dokumentieren in eindrucksvoller Weise den Erfolg der mit Wirkung zum 01.03.2001 durch den Bürgermeister angeordneten organisatorischen Umstrukturierungsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht verkannt werden, dass das Arbeitskräftepotenzial nach erfolgter Einarbeitung zwischenzeitlich an gewisse Kapazitätsgrenzen gestoßen ist. Angesprochen sei an dieser Stelle die steigende Tendenz notwendiger Haus- u. Betriebsdurchsuchungen und der sich hieran anschließenden Auswertungsarbeiten.

5. Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bocholt und den nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit weiteren zuständigen Behörden

Wie auch bereits im ersten Bericht dargelegt, kann die Zielsetzung „effektive Bekämpfung der Schwarzarbeit“ nur dann erreicht werden, wenn die durch die Vielfalt der Normen und zuständigen Behörden einhergehende starke Zersplitterung der Untersuchungsbefugnisse durch unmittelbaren Informationsaustausch, aber auch - wo notwendig - sofortige Einbindung in Verfahren (z. B. groß angelegte Baustellenkontrollen/Abfrage vorhandener Sachkenntnis) zusammengeführt wird. Besonders vorteilhaft wirkt sich der durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung praktizierte „Kleine Dienst-

weg“ aus, der eine ausgesprochen enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den nachfolgenden Institutionen garantiert:

- ☑ Kreishandwerkerschaft Borken
- ☑ Handwerkskammer Münster
- ☑ Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen - Geschäftsstelle Bocholt -
- ☑ Prüfgruppe BillBZ Gronau beim Hauptzollamt Münster
- ☑ Arbeitsmarktinspektion beim Arbeitsamt Coesfeld
- ☑ Finanzamt Borken
- ☑ Betriebsprüfdienst der LVA Westfalen

Bezogen auf das Finanzamt Borken konnten die in der Vergangenheit gelegentlich umständlichen, formellen und zeitaufwändigen Anfragen mittlerweile auf kurze zielgerichtete Telefonate verkürzt werden, was nicht nur auf persönliche Kontakte, sondern insbesondere auch auf erweiterte Auskunftsmöglichkeiten der Finanzverwaltung nach Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zurückzuführen ist.

Seit mehreren Jahren finden darüber hinaus zahlreiche gemeinsame Kontrollen mit der heutigen Arbeitsmarktinspektion des Arbeitsamtes Coesfeld statt; diese Überprüfungen wären allein mit städtischem Personal in diesem Umfang nicht zu leisten. Zum Umfang dieser Maßnahmen wird hier auf den noch nachfolgenden Abschnitt „Gaststättenkontrollen“ verwiesen.

Hervorzuheben ist desweiteren die unbürokratische, effiziente Zusammenarbeit mit der Prüfgruppe BillBZ Gronau, die - wie auch die Kräfte der Arbeitsmarktinspektion Coesfeld - immer dann unterstützend zur Stelle sind, wenn die eigenen Kräfte für eine effiziente Überprüfung nicht ausreichen oder aber vorhersehbar ist, dass hier Bereiche tangiert sein könnten, die wesentlich in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen könnten.

Ein kurzer Draht besteht auch zur Landesversicherungsanstalt Westfalen, über deren Datenbank in Vorermittlungsverfahren oft sehr kurzfristig abgefragt werden kann, inwieweit ein vermuteter Schwarzarbeiter seine Tätigkeit tatsächlich illegal oder aber als Arbeitnehmer eines Dritten ausführt. Ähnliche Informationen werden bei Bedarf auch über die unterschiedlichen Krankenkassen abgefragt, wenngleich diese Quellen sehr viel umständlicher seit Einführung der Wahlfreiheit bei den Krankenversicherungen erschlossen werden müssen.

Zur Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft gibt es gleichfalls regelmäßige Kontakte, die besonders bedeutsam sind, weil es oft zu Berührungspunkten und Überschneidungen kommt, die wiederum Absprachen und gemeinsames Vorgehen erforderlich machen. Der Fachbereich Öffentliche Ordnung teilt sich mit diesen Behörden naturgemäß viele „Kunden“, da bei der Schwarzarbeit der Übergang von der Ordnungswidrigkeit zur Straftat häufig fließend ist. So wurde z. B. im Jahr 2002 eine Hausdurchsuchung gemeinsam mit der Kriminalpolizei durchgeführt, während ein zweiter richterlicher Beschluss mit Rücksicht auf ein zeitgleiches Strafermittlungsverfahren nicht umgesetzt werden konnte.

Gegenseitige Kontakte werden regelmäßig gepflegt, um auch in diesem Bereich weitere, sicherlich bestehende Optimierungsmöglichkeiten umzusetzen.

6. Präventiver Maßnahmenkatalog

Offensive Öffentlichkeitsarbeit

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit endet nicht mit dem Erlass eines Bußgeldbescheides, sondern umfasst regelmäßig begleitende Publikationen über die erfolgten Kontrollen und Aufgriffe. Diese Berichte finden nahezu immer ihren Widerhall in der Berichterstattung der Medien, insbesondere des Bocholter-Borkener Volksblattes, des Stadtkuriers, des Bocholter Reports und der Westmünsterlandwelle, mitunter aber auch überregional. So brachte zum Beispiel das BBV im Jahr 2002 elf Berichte, die städtische Einsätze im Bereich der Schwarzarbeit zum Gegenstand hatten.

Staatsanwalt ordnet Durchsuchung an

Schwarzarbeit: Drei vorläufige Festnahmen

BOCHOLT (lt). Bei der Kontrolle eines asiatischen Spezialitätenrestaurants in Bocholt wurden am Dienstag eine ganze Reihe gravierender Missstände aufgedeckt. Zwei Anwerbsstellen wurden durchsucht, um eine Asylstadt im Saer und keine Besucht choll besitzt ihr...

Großbaustelle wurde überprüft: Arbeiter kassierten doppelt

BOCHOLT (lt). Bei der Kontrolle einer Großbaustelle stießen die Mitarbeiter des städtischen Fachbereichs Öffentliche Ordnung und der so genannten „Arbeitslosenkontrolle“ auf zwei Arbeiter, die sich nicht ordnungsgemäß beschäftigten. Die beiden Arbeiter wurden nach Angaben der niederländischen Konsulate in Bocholt, weshalb nun eingeleitet wird, um die beiden Arbeiter mit einem Bußgeld zu bestrafen.

Zwei Litauer ausgewiesen

BOCHOLT (pam). Zwei Ausländer, die in Bocholt auf Dauer aus dem Arbeitsbereich ausgewiesen wurden, wurden sie von der Ausländerbehörde auf Dauer aus dem Arbeitsbereich ausgewiesen und...

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Arbeitsmarktsinspektion kontrollieren Gaststätten

Spülhilfe besaß keine Arbeitsgenehmigung

BOCHOLT (pam). Sieben Fälle von Schwarzarbeit, zum Teil verbunden mit Leistungsbetrug. So lautet der Bilanz der jüngsten Gaststättenkontrollen in Bocholt. Der Fachbereich Öffentliche Ordnung und Arbeitsmarktsinspektion kontrollieren Gaststätten...

„Schwarzarbeiterinnen“ aufgegriffen

BOCHOLT (lt). Hintergründen zählte sich die Arbeiterinnen in einer Kneipe in einem Bocholter Außenbezirk im westlichen Bocholt. Die Arbeiterinnen wurden am Wochenende bei der Ausübung illegaler Erwerbstätigkeit bei einer Kontrolle durch die städtische Ordnungsbehörde erwischt und inhaftiert. Die Arbeiterinnen wurden nach dem Besuch der Kneipe in einem Bocholter Außenbezirk im westlichen Bocholt. Die Arbeiterinnen wurden am Wochenende bei der Ausübung illegaler Erwerbstätigkeit bei einer Kontrolle durch die städtische Ordnungsbehörde erwischt und inhaftiert.

Verbot der Kinderarbeit missachtet

14-Jähriger arbeitet in Pizzeria

BOCHOLT (lt). Bei Gaststättenkontrollen des Ordnungsamtes wurde in einer Bocholter Pizzeria kürzlich ein 14-jähriges Kind erwischt, das die Stadtverwaltung mit einem empfindlichen Bußgeld und weiteren Kontrollen rechnen sollte. Der 14-Jährige noch einmal bei der Arbeit erwischt werden, so die Stadtverwaltung.

Illegale beim Abbau erwischt

BOCHOLT (lt). Zwei polnische Arbeiter wurden beim Abbau von Bausteinen erwischt. Die Arbeiter wurden auf einer Baustelle in Bocholt erwischt. Die Arbeiter wurden auf einer Baustelle in Bocholt erwischt.

Bei Schwarzarbeit erwischt

BOCHOLT. Gleich doppelt kassiert haben drei ausländische Bauarbeiter in Bocholt. Obwohl sie Arbeitslosengeld bekommen, arbeiten sie auf einer Baustelle in Bocholt. Die Arbeiter wurden auf einer Baustelle in Bocholt erwischt.

Schwarzarbeit beim Bäume schneiden

BOCHOLT. Geh't der Wirt, der Schwarzarbeit und richtig ran. Die Polizei in Bocholt sagte, dass zwei Litauer, die sich aufhalten dürfen, waren damit beschäftigt, Bäume zu schneiden und für die kommende Saison vorzubereiten. Sie wurden auf frischer Tat erwischt und festgenommen.

Bulgarin und Kroatin illegal beschäftigt

BOCHOLT (lt). Die Arbeit in einer Kneipe in einem Bocholter Außenbezirk zählte sich für zwei Frauen aus Bulgarien und Kroatien nicht aus. Beide waren illegal beschäftigt und wurden von Mitarbeitern des Fachbereichs Öffentliche Ordnung bei einer Kontrolle erwischt - und inhaftiert. Die Wirtin, die die beiden Frauen nach eigenen Angaben beschäftigt hatte, weil sie selbst vorübergehend krank war und deshalb nicht arbeiten konnte, muss nun mit einer Anzeige wegen Einschleusen illegaler Ausländer und einer Verletzung von Sozialversicherungsbeiträgen rechnen. Im Wiederholungsfall droht ihr nach Angaben der Verwaltung der Verlust der Konzession.

Kontrolle gegen Schwarzarbeit erfolgreich

BOCHOLT (lt). Die Arbeit in einer Kneipe in einem Bocholter Außenbezirk zählte sich für zwei Frauen aus Bulgarien und Kroatien nicht aus. Beide waren illegal beschäftigt und wurden von Mitarbeitern des Fachbereichs Öffentliche Ordnung bei einer Kontrolle erwischt - und inhaftiert. Die Wirtin, die die beiden Frauen nach eigenen Angaben beschäftigt hatte, weil sie selbst vorübergehend krank war und deshalb nicht arbeiten konnte, muss nun mit einer Anzeige wegen Einschleusen illegaler Ausländer und einer Verletzung von Sozialversicherungsbeiträgen rechnen. Im Wiederholungsfall droht ihr nach Angaben der Verwaltung der Verlust der Konzession.

AUS DER REGION

Bei Schwarzarbeit erwischt

BOCHOLT. Gleich doppelt kassiert haben drei ausländische Bauarbeiter in Bocholt. Obwohl sie Arbeitslosengeld bekommen, arbeiten sie auf einer Baustelle in Bocholt. Die Arbeiter wurden auf einer Baustelle in Bocholt erwischt.

Schwarzarbeit beim Bäume schneiden

BOCHOLT. Geh't der Wirt, der Schwarzarbeit und richtig ran. Die Polizei in Bocholt sagte, dass zwei Litauer, die sich aufhalten dürfen, waren damit beschäftigt, Bäume zu schneiden und für die kommende Saison vorzubereiten. Sie wurden auf frischer Tat erwischt und festgenommen.

Zusätzlich publiziert der Fachbereich Öffentliche Ordnung seine Mitteilungen im Internet auf der Seite www.bocholt.de, wo im Dezember 2002 ein eigener Bereich „Rathaus/Öffentliche Ordnung“ eingestellt wurde. In Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern konnte festgestellt werden, dass diese Berichte auf beachtliche Resonanz stoßen. Interessant ist hier auch die Rückmeldung durch Gewerbetreibende. Während ordnungsgemäß tätige Selbstständige sich bestärkt fühlen und um ihre Ansprechpartner wissen, trägt die Öffentlichkeitsarbeit - ähnlich wie die eigentlichen Kontrollen sowie die damit verbundene Mundpropaganda - dazu bei, Schwarzarbeiter und Auftraggeber gleichermaßen zu verunsichern und in manchen Fällen - insbesondere bezogen auf die Auftraggeber - effektiv abzuschrecken.

Die öffentliche Weitergabe von Informationen erfolgt immer anonymisiert, sodass Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen nicht möglich sind. Aufgrund dessen und um weitergehende Ermittlungen oder darauf aufbauende Verfahren anderer Behörden wie z. B. des Finanzamtes oder der Arbeitsverwaltung nicht zu gefährden, muss oftmals auf die Wiedergabe konkreter, gleichermaßen interessanter Details verzichtet werden. Wesentliches Anliegen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung wird es auch in Zukunft sein, die Medien umfassend und zeitnah über aktuelle Geschehnisse zur Problematik „Bekämpfung der Schwarzarbeit“ zu informieren, um hier einer breiten Öffentlichkeit den Unrechtsgehalt sowie die Auswirkungen des Phänomens Schwarzarbeit zu verdeutlichen.

Bereits im Berichtswerk 2001 wurde auf den Stellenwert, der dem Kommunikationsmittel Internet in Bezug auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit zukommt, hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde eine Neugestaltung der unter der Internetadresse www.bocholt.de zu dieser Thematik eingerichteten Seite angekündigt. Der in der Vergangenheit lediglich auf Grundinformationen beschränkte Auftritt wurde zwischenzeitlich komplett umgestaltet, und zwar in einer Form, die aggressiv aufklärt, aber auch dazu ermuntern soll, aktiv zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beizutragen. Erste Rückmeldungen lassen darauf schließen, dass diese Bemühungen erfolgreich sind (sh. Anlage 1 u. 2).

Auswertung der Dienstleistungsangebote in den örtlichen Medien

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit handelt ordnungswidrig, wer in Zeitungen oder anderen Medien mit selbstständiger Handwerksausübung wirbt, ohne hierzu durch Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt zu sein. Die entsprechenden, in Frage kommenden Annoncen im Anzeigenteil der lokalen Zeitungen und Wochenblätter werden täglich ausgewertet.



Wie auch bereits im Bericht 2001 dargelegt, erfolgt die Werbung fast ausschließlich unter Angabe eines Fernmeldeanschlusses, also einer Telefon- oder Handynummer. Große Hoffnungen hat der Fachbereich Öffentliche Ordnung in diesem Zusammenhang in die am 23.07.2002 erfolgte Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und hier des § 4 Abs. 3 gesetzt, der die damals lediglich auf die Handwerkskammern beschränkte

Auskunftspflicht (Name und Anschrift des Anschlussinhabers) der Telekommunikationsanbieter um die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zustän-

digen Behörden ergänzen sollte. Diese Neuregelung beinhaltet die Chance auf eine nicht unwesentliche Arbeitserleichterung.

Der für die zuständigen Ordnungsbehörden maßgebliche neu eingefügte wichtige Passus lautet: „... Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können die dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden über **zentrale Abfragestellen** in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes Auskunft über Namen und Anschrift des Anschlussinhabers einholen.“

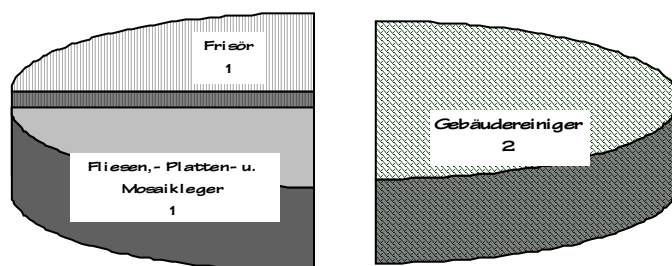
Fakt ist jedoch, dass es zu der erhofften Arbeitserleichterung bisher nicht gekommen ist, da diese „zentralen Abfragestellen“ bis zum heutigen Tage nicht eingerichtet wurden. Insoweit besteht bedauerlicherweise trotz vielversprechender Zusage durch den Gesetzgeber nach wie vor eine unverkennbare Diskrepanz zwischen legislativem Anspruch und administrativer Wirklichkeit, die eindeutig zu Lasten der Verfolgungsbehörden geht und dringend der Beseitigung bedarf. Auf hiesige Nachfrage hat das Wirtschaftsministerium NW ausdrücklich „wenig Hoffnung“ auf eine Einrichtung der Abfragestellen in absehbarer Zukunft gemacht; angedacht werden offenbar langfristig Polizeidienststellen oder ggf. die Handwerkskammern.

Im Jahr 2002 ergaben sich in insgesamt 9 Fällen Verdachtsmomente der „unlauteren Werbung in Medien“; in 4 Fällen kam es dann - nach Abschluss der Vorermittlungen - zur Einleitung entsprechender Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgeldfestsetzung in Höhe von insgesamt 1.202,25 €.

Anzahl und Höhe der festgesetzten Bußgelder von 1997 bis 2002

Jahr	Anzahl der Bußgeldbescheide	insgesamt festgesetzte Bußgeldsumme
1997	0	0,00 €
1998	4	1.022,50 €
1999	1	255,60 €
2000	3	1.278,20 €
2001	5	1.348,50 €
2002	4	1.202,25 €

Verteilung der festgesetzten Bußgelder auf Handwerkszweige



In einem weiteren Fall aus dem Berichtsjahr konnte ein zusätzlicher tateinheitlicher Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften nachgewiesen werden, der in der Gesamtbewertung zu einer Bußgeldfestsetzung in Höhe von 3.000,00 € führte. Diese Tatsache verdeutlicht ausdrucksvoll, dass die tägliche Auswertungsarbeit neben den aus

handwerklicher Sicht relevanten Erkenntnissen durchaus wertvolle, im Zusammenhang mit der Gesamthematik „Bekämpfung der Schwarzarbeit“ stehende Nebenprodukte ans „Tageslicht“ fördert.

Baustellenkontrollen

Seit dem 01.04.2001 führt der Fachbereich Öffentliche Ordnung verstärkt Baustellenkontrollen durch. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen sogenannten „verdachtlosen Stichproben“ und zielgerichteten Außenprüfungen. Verdachtlose Kontrollen basieren regelmäßig auf Zufallstichproben, die ihre Schwerpunkte in jeweils aktuellen Baugebieten finden, jedoch auch Einzelobjekte einbeziehen. Der Geschäftsbereich Bauordnung leitet dem Fachbereich Öffentliche



Ordnung 1 x monatlich Durchschriften sämtlicher für das Stadtgebiet erteilten Baugenehmigungen zu, anhand derer eine Auswahl überprüfenswerter Objekte festgelegt wird. In die Stichproben einbezogen sind zudem Objekte, die vom Außendienst im Rahmen anderweitiger Aufgabenerledigung als „verdächtig“ eingestuft wurden. Besonderes Augenmerk

gilt in diesem Zusammenhang den Großbaustellen wie z. B. Industriehallen/Mehrfamilienhäusern/Einkaufszentren.

Zielgerichtete Außenprüfungen erfolgen demgegenüber dann, wenn der Ordnungsbehörde konkrete Verdachtsmomente bezüglich eines bestimmten Bauobjektes vorliegen. Diese können resultieren aus Fremdanzeigen von aufmerksamen Bürgern, durch Schwarzarbeit geschädigter Mitbewerber oder anderer Behörden und Institutionen wie z. B. Kreishandwerkerschaft, Handwerkskammer, Finanzamt, Hauptzollamt, Arbeitsverwaltung. Auslöser können aber auch frühere Auffälligkeiten oder offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Gewerbebeanmeldung sein.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 47 Baustellenkontrollen (2001: 45) durchgeführt; diese bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

Innenstadt	4
Baugebiet Biemenhorst	5
Bocholt Ost (Hochfeld, Münsterstraße)	3
Technologiepark Bocholt	3
Baugebiet Stenern (Up de Welle)	4
Bocholt West	6
Industriepark	6
Sonstige	16

In 39 Fällen erfolgte die Kontrolle ohne Anfangsverdacht; bei den übrigen lagen entsprechend konkrete Hinweise vor.

Insgesamt wurden 188 Personen (2001: 73) überprüft, wobei in 4 Fällen Verstöße gegen ausländerrechtliche Bestimmungen festzustellen waren:

- ➔ 20.04.2002: Eine niederländische Firma verlegt Estrich, ohne die hierbei eingesetzten Arbeitnehmer dem Arbeitsamt angezeigt zu haben. In 2 Fällen konnte Lohndumping nachgewiesen werden.
- ➔ 04.06.2002: Eine niederländische Firma verstößt gegen das Entsendegesetz. Sie montiert Rolll Tore an einer Halle, ohne ihr Personal gemeldet zu haben.
- ➔ 02.08.2002: Bei Pflastererarbeiten an einer neu eingerichteten Lagerhalle ist ein jugoslawischer Staatsangehöriger ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung tätig. Ihm wird die Weiterarbeit untersagt; das Arbeitsamt leitet ein Bußgeldverfahren gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein.
- ➔ 30.10.2002: Auf einem Bauernhof wird ein polnischer Staatsangehöriger bei Bauarbeiten angetroffen; er verfügt weder über Aufenthalts- noch Arbeitsgenehmigung. Der Betroffene wurde von der gleichfalls dem Fachbereich Öffentliche Ordnung zugeordneten Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung für dauernd aus dem Bundesgebiet ausgewiesen.

Da in vielen Fällen die auf den jeweils gefertigten Erfassungsbögen vermerkten ordnungsbehördlichen Erkenntnisse Grundlage eigenständiger Ermittlungsverfahren anderer Behörden werden - wie auch bereits im Erstbericht dargestellt, werden die Erfassungsbögen an einen festen, mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit befassten Adressatenkreis versandt-, handelt es sich hier nur um eine vorläufige und sicherlich nicht vollständige Aussage zu konkreten Resultaten. Ergänzend kann darauf verwiesen werden, dass in allein 14 Fällen zumindest der dringende Verdacht auf Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, teilweise in Tateinheit mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung, besteht und entsprechend verfolgt wird.

Gaststättenkontrollen

Nicht nur die Baubranche, sondern auch die Gastronomie ist nach wie vor ein neuralgischer Bereich für illegale Beschäftigung. Inzwischen ist es gute und bewährte Praxis, dass der Fachbereich Öffentliche Ordnung und die jetzige Arbeitsmarktspektion des



Arbeitsamtes Coesfeld mehrmals jährlich gemeinsame Gaststättenkontrollen durchführen. Diese finden zumeist abends, sehr häufig am Wochenende statt und betreffen nicht nur bereits in der Vergangenheit aufgefallene oder angezeigte Problemfälle, sondern auch stichprobenartige Routinekontrollen.

Im Jahr 2002 fanden insgesamt 7 Kontrollen statt, davon 5 mit der Arbeitsverwaltung und 1 mit dem für Hygiene zuständigen Veterinäramt des Kreises Borken; die siebte wurde spontan aufgrund einer - zutreffenden - anonymen Anzeige durchgeführt.

Von zurzeit 268 gastronomischen Betrieben in Bocholt wurden 28 (2001: 15) überprüft, zwei davon wegen bestehender Missstände sogar dreimal. Im Wesentlichen wurde hierbei festgestellt:

- 8 in Deutschland lebende Ausländer wurden ohne gültige Arbeitsgenehmigung und somit illegal beschäftigt. Die Ermittlungen hinsichtlich möglicher Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuerbetrug laufen.
- 7 ausländische Staatsangehörige arbeiteten ohne Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung und hielten sich somit illegal im Bundesgebiet auf; sie wurden ausgewiesen und unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert.
- 4 Personen wurden bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit angetroffen, obwohl zeitgleich missbräuchlich Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen wurde.
- 2 Personen erhielten unberechtigt Sozialhilfe.
- Bei 3 weiteren Personen besteht der dringende Verdacht auf Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- Ein 14-Jähriger wurde abends gleich zweimal bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit angetroffen, wodurch massiv gegen Regelungen des Jugendarbeitsschutzes verstoßen wurde. Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz verhängte Geldbußen.

Nachstehend ein Beispiel, das in eindrucksvoller Weise die Verschmelzung von Erscheinungsformen der Schwarzarbeit mit Formen der illegalen Beschäftigung (illegale Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung, Lohndumping und Beschäftigung von Arbeitskräften unter Vorenthaltung von Versicherungsbeiträgen und/oder Steuern) belegt:

In einem Lokal, in dem wiederholt illegales Personal angetroffen wurde, nahmen Mitarbeiter des Fachbereichs Öffentliche Ordnung und des Arbeitsamtes die Durchsuchung der Wirtswohnung vor.

Ergebnis: 3 ausländische Staatsangehörige wurden vorläufig festgenommen; 2 davon inzwischen abgeschoben. Anhand der sichergestellten Unterlagen, die dem Finanzamt übergeben wurden, vermochte dieses nachzuweisen, dass etwa 1/3 des gesamten Umsatzes dieser Gaststätte schwarz verbucht worden war, was einem Steuerbetrug in Höhe von ca. 80.000,00 € gleichkommt. Folge der gemeinsamen Kontrolle ist letztendlich, dass diese Summe zwischenzeitlich durch den Gaststättenbetreiber abgezahlt wird.

Je nach Schwere der Vergehen wird hierüber hinaus geprüft, inwieweit die festgestellten Verstöße die Zuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers in einem Maße in Zweifel ziehen, dass sich hieraus ein Widerrufstatbestand ergibt.

Konsequenz: In einem Fall läuft zurzeit das Widerrufsverfahren; gegen 3 andere Gaststättenbetreiber erfolgten Abmahnungen.

Überprüfung sonstiger Gewerbebetriebe

Im Jahr 2002 fanden in diesem Umfang erstmals 9 Kontrollen sonstiger Gewerbebetriebe statt, bei denen 23 Personen überprüft wurden. Die illegale Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen fiel auch hier wieder maßgeblich ins Gewicht:

- 27.08.2002: Zwei litauische Staatsangehörige arbeiteten unter Missbrauch der Visumsfreiheit für Touristen in einer Baumschule.

- ➔ 27.09.2002: Nachdem der Zoll bei einer Zufallskontrolle festgestellt hatte, dass eine Bocholter Firma einen polnischen Staatsangehörigen beschäftigte, der unter Verwendung eines gefälschten deutschen Staatsangehörigkeitsausweises eingereist war, erfolgte in Kooperation mit der städtischen Ausländerbehörde eine groß angelegte Durchsuchung des betreffenden Betriebes. Dabei wurden vier weitere polnische Staatsangehörige festgenommen und ausgewiesen, die nach dem gleichen Strickmuster ihren Aufenthalt erschlichen hatten. Bei Durchsicht der Geschäftsunterlagen wurden sechs weitere Fälle aufgedeckt. Diese Personen wurden in Abwesenheit ausgewiesen und zur Fahndung ausgeschrieben; einer von ihnen konnte inzwischen in Krefeld verhaftet werden.
- ➔ 21.10.2002: Bei Abbauarbeiten auf der Bocholter Kirmes wurden zwei polnische Staatsangehörige beschäftigt, obwohl ihre Aufenthaltsbewilligung und Arbeitserlaubnis abgelaufen war. Hierdurch bedingt war ihr Aufenthalt illegal.
- ➔ 31.10.2002: Eine polnische Staatsangehörige, die über einen längeren Zeitraum als illegale Haushaltshilfe eingesetzt worden war, wurde aufgegriffen.

Bzgl. der Überprüfungen vom 27.08, 21.10. sowie 31.10.2002 ist ergänzend festzuhalten, dass drei der Betroffenen von der Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung zeitlich unbefristet aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurden; in zwei weiteren Fällen erfolgte gleichfalls unter Abschiebungsandrohung und Fristsetzung die Aufforderung zur Ausreise.

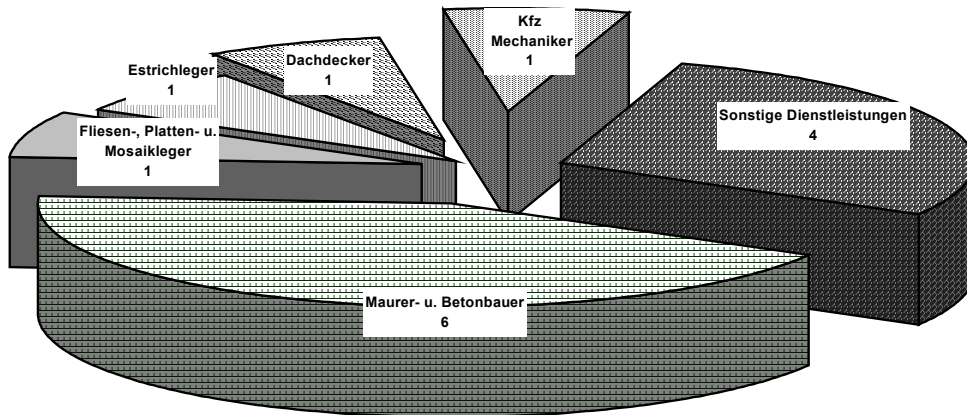
7. Repressiver Maßnahmenkatalog

Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen (§§ 94 ff StPO)

Zum Zwecke der Beweisfindung und –sicherung ergab sich auch im Berichtsjahr in einer Vielzahl von Fällen die Notwendigkeit zur Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen. Grundsätzlich stellt eine Durchsuchung jedoch die *ultima ratio* dar und wird nur dann in Betracht gezogen, wenn auf weniger eingreifende Weise, zum Beispiel durch Zeugenbefragung oder Datenerhebung bei sonstigen Behörden und Institutionen der Nachweis der Schwarzarbeit nicht oder nur unter nicht vertretbaren Schwierigkeiten erbracht werden kann. In jedem Fall ist der Fachbereich Öffentliche Ordnung bemüht, diese Art der Beweiserhebung vor Ort soweit möglich in Kooperation mit dem Beschuldigten und ohne Fokussierung nachbarlicher Aufmerksamkeit durchzuführen.

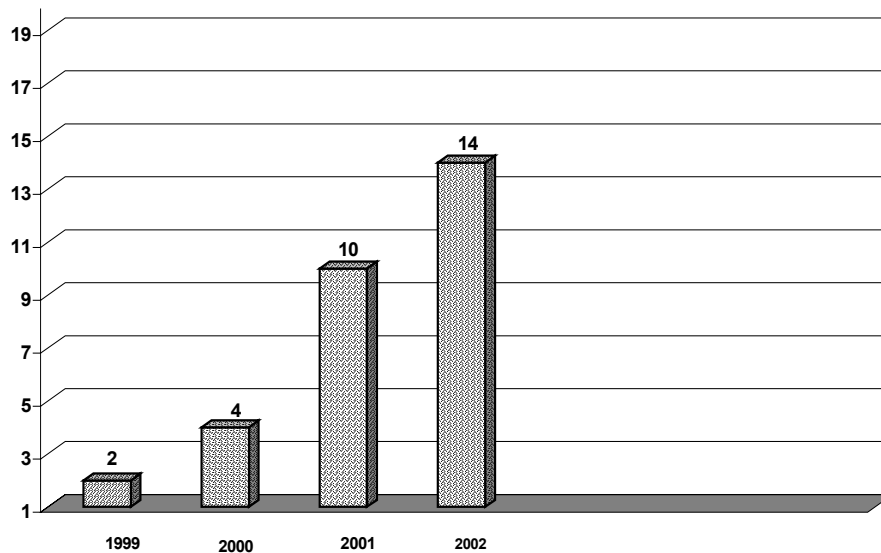
Im Jahr 2002 stellte die Stadt Bocholt insgesamt 14 Anträge auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung, denen vom Amtsgericht Bocholt allesamt entsprochen wurde; betroffen waren sowohl Geschäftsräume als auch Privatwohnungen. 11 Durchsuchungen wurden vorgenommen (dazu 2 aus dem Jahr 2001), während 3 Beschlüsse noch zu realisieren sind. In einem Fall wurde auf die Durchsuchung verzichtet, da sich bereits die Anzeichen für das Vorliegen einer Straftat verdichteten. Es erfolgte eine Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Aufsplittung der erwirkten Durchsuchungsbeschlüsse nach Gewerbebezweigen



Im Vergleich hierzu wurden im Jahr 2001 insgesamt 10 Beschlüsse erwirkt und davon 8 umgesetzt. Die sich immer schwieriger gestaltende Beweisführung zieht letztendlich auch ein gesteigertes Erfordernis an Durchsuchungen nach sich (Entwicklung sh. nachstehende Grafik).

Anzahl der Durchsuchungsbeschlüsse von 1999 - 2002



Im Berichtsjahr zeigten die Verfahren mit vorhergehenden Durchsuchungen folgende Ergebnisse: 13 Beschlüsse (6 aus 2002 und 7 aus 2001) führten zu 11 Bußgeldfestsetzungen, während in einem einzigen Fall nach der Durchsuchung die Ermittlungen eingestellt wurden, da der ursprüngliche Verdacht der unerlaubten Handwerksausübung nicht mit der erforderlichen Sicherheit verifiziert werden konnte. Ein weiterer Fall wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben, da der Verdacht erheblicher Straftaten besteht.

Bußgeldverfahren

Das Verhängen von Bußgeldern stellt nach wie vor ein probates, gleichermaßen wirkungsvolles Instrumentarium dar, um begangene Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder anderweitige gewerberechtliche Vorschriften zu ahnden, unrechtmäßig erwirtschaftete finanzielle Vorteile abzuschöpfen und die Betroffenen nachhaltig von zukünftigen Verstößen abzuhalten. Soweit ein „Schwarzarbeiter“ im laufenden Verfahren darlegen konnte, dass zukünftig eine legale Fortsetzung der Erwerbstätigkeit gewährleistet ist, beispielsweise durch die Einstellung eines Handwerksmeisters als fachliche Betriebsaufsicht, Erlangung einer Ausnahmegewilligung oder Ablegung eventuell noch fehlender Teile der Meisterprüfung, wurde dieses angemessen im Rahmen der Bußgeldfestsetzung berücksichtigt.



Bußgelder: Ein Schlüssel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit !

Erklärte Absicht der Stadt Bocholt ist einerseits der Schutz rechtmäßig geführter Betriebe vor illegaler Konkurrenz, andererseits aber auch das Bestreben, Ansatzpunkte für eine mögliche Legalisierung zu nutzen und die Weichen für eine zukünftige ordnungsgemäße Betriebsausübung zu stellen.

Das im Jahr 2002 festgesetzte Bußgeldgesamtvolumen betrug – bezogen auf den engeren Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit – 100.227,25 €; im erweiterten Bereich (Betrieb eines Reisegewerbes ohne Reisegewerbekarte/ Verletzung der Anzeigepflicht eines stehenden Gewerbebetriebes) erfolgten Bußgeldfestsetzungen in Höhe insgesamt 10.000,00 €.

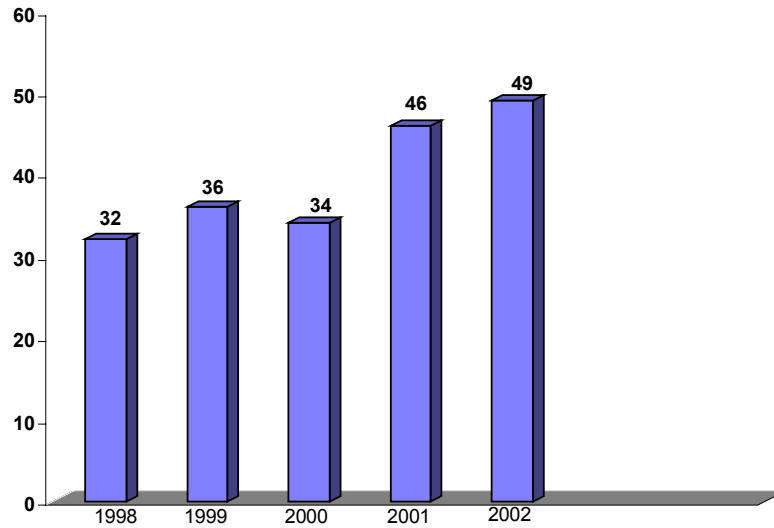
Das festgesetzte Bußgeldvolumen 2002 beträgt 110.227,25 €; rechtskräftig: 21.252,25 €.

Die nachstehenden Übersichten ermöglichen einen Überblick hinsichtlich der Entwicklung der Bußgelder und deren Zuordnung zu den einzelnen Handwerksbereichen und Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

Anzahl der insgesamt anhängigen Ermittlungsverfahren (*sowohl engerer wie auch erweiterter Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Berichtszeitraum 1998-2002*)

Berichtszeitraum	Anzahl der anhängigen Ermittlungsverfahren
1998	32
1999	36
2000	34
2001	46
2002	49

Zahlenmäßige Entwicklung: Insgesamt anhängige Ermittlungsverfahren 2002



Entwicklung Höhe der Bußgeldfestsetzungen (*sowohl engerer wie auch erweiterter Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit*) in Hinblick auf Festsetzung und späterer Rechtskraft im Zeitraum 1998-2002

Berichtszeitraum	Festgesetzte Bußgelder	davon jeweils rechtskräftig
1998	15.850 €	15.722 €
1999	99.689 €	95.854 €
2000	20.848 €	19.161 €
2001	40.429 €	40.234 €
2002	110.227 €	21.252 €

Diagramm: Festgesetzte Bußgelder insgesamt 1998 – 2002

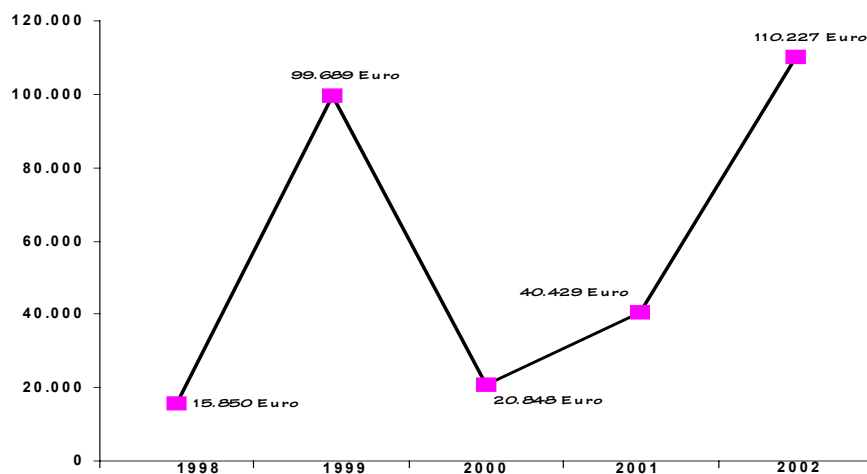
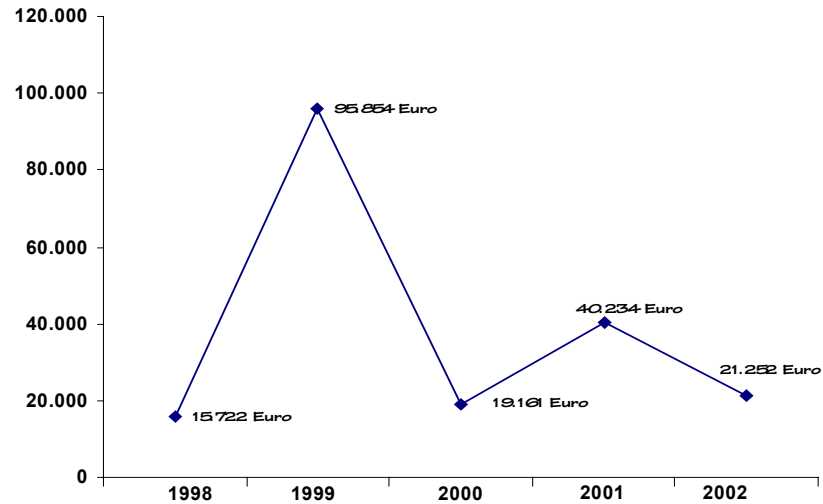
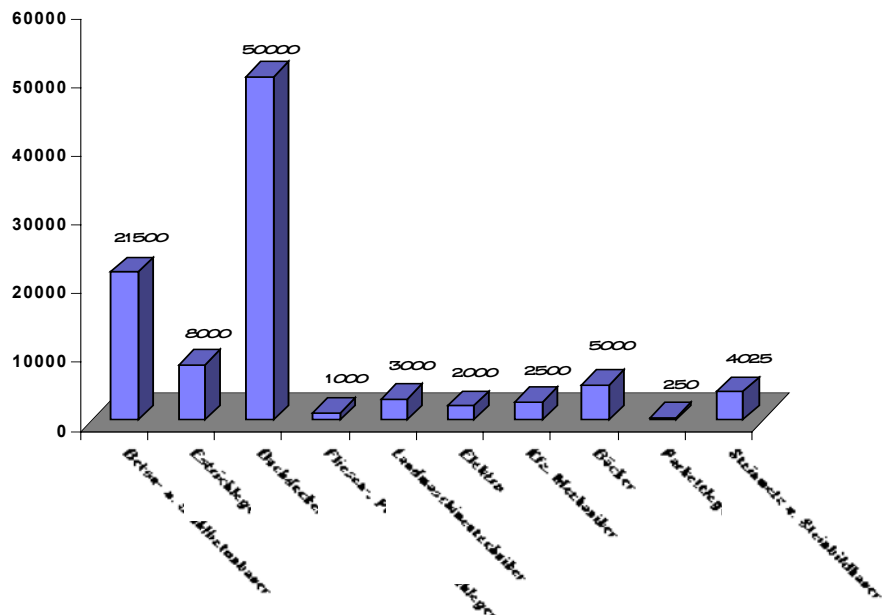


Diagramm: Rechtskräftige Bußgelder insgesamt 1998 – 2002



Aufschlüsselung der im Berichtszeitraum 2002 *im engeren Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit* verhängten Bußgelder auf Handwerkszweige:

Handwerkszweig	Höhe des verhängten Bußgeldes (in €)
Beton- und Stahlbetonbauer	21.500
Dachdecker	50.000
Estrichleger	8.000
Fliesen-, Platten-, Mosaikleger	1.000
Landmaschinentechniker	3.000
Elektroinstallateur	2.000
Kfz. Mechaniker	2.500
Bäcker	5.000
Parkettleger	250
Steinmetz und Steinbildhauer	4.025



Tatbestandsbezogene Zuordnung der ergangenen Bußgeldbescheide 1998-2002, ausschließlich bezogen auf den *engeren Bereich* der Bekämpfung der Schwarzarbeit

	1998	1999	2000	2001	2002
§ 1 SchwaG (Schwarzarbeiter)	14.828	98.756	11.389	33.490	97.275
§ 2 SchwaG (Auftraggeber)	0	0	5.113	0	1.350
§ 4 SchwaG (unerlaubte Werbung)	1.023	256	1.278	1.381	1.002
§ 1 Handwerksordnung (Ausübung eines Handwerks ohne Handwerksrolleneintragung)	0	0	2.556	5.343	600

Die Grafiken spiegeln eine Tendenz wider, auch in Fällen eindeutiger Gesetzverstöße Einspruch einzulegen. Diese Verfahren werden zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgegeben; zu Hauptverhandlungen vor Gericht ist es im Jahr 2002 in einem Fall gekommen, hier erfolgte Rücknahme des Rechtsmittels durch den Bußgeldadressaten. Zwei Termine stehen zum Zeitpunkt der Berichterstellung an.

Neben der repressiv/abschreckenden Wirkung sollen die vereinnahmten Bußgelder maßgeblich einer Refinanzierung der halben Sachbearbeiter- sowie der halben Zuarbeiterstelle dienen.

Darüber hinaus darf man den Erfolg der Bemühungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, sei es nun des Fachbereichs Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt oder sonstiger Kommunen, nicht ausschließlich an der Höhe der Bußgelder, sondern auch daran messen, dass die Arbeitsergebnisse, wie auch bereits vielfach dargestellt, regelmäßig ansonsten hinterzogene Steuern, öffentlich-rechtliche Beitragseinnahmen oder auch Bußgelder zugunsten anderer Behörden und somit der steuerzahlenden Allgemeinheit nach sich ziehen.

Beantragung von Erzwingungshaft

Entsprechend dem Berichtsjahr 2002 war wiederum festzustellen, dass in „hartnäckigen“ Einzelfällen die Zahlung bestandskräftiger Bußgelder ohne Darlegung der Zahlungsunfähigkeit unterblieb. Da die Betroffenen weder um Ratenzahlung ersuchten, noch ihre Zahlungsunfähigkeit darlegten, hat die Stadt Bocholt - zur Durchsetzung der Bußgeldforderung - in diesen Fällen einen Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft beim zuständigen Amtsgericht Bocholt gestellt. Dass die Erzwingungshaft ein wirksames Beugemittel darstellt, belegt die nachstehende Übersicht in eindrucksvoller Weise. Unbefriedigend ist leider nach wie vor, dass sich dieses Beugemittel ausschließlich auf den eigentlichen Bußgeldbetrag beschränkt; fällige Verwaltungsgebühren und Auslagerungskosten können auf diese Weise nicht beigetrieben werden, gehen so in der Regel „verloren“.

Zahl der Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft/Ergebnis:

Jahr	Anzahl der Anträge	Verfahrensstand	Ergebnis
2000	2	2 Anordnungen von Erzwingungshaft	Bußgeld bezahlt Erzwingungshaft nicht durchsetzbar, da der Betroffene sich in die Niederlande abgesetzt hat.
2001	6	5 Anordnungen von Erzwingungshaft 1 Verfahren noch nicht abgeschlossen	3 Bußgelder bezahlt In 2 Fällen erfolgte Ratenzahlungsgewährung In einem Fall wurde Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen
2002	5	5 Anordnungen von Erzwingungshaft	3 Bußgelder bezahlt In 2 Fällen erfolgte Ratenzahlungsgewährung

Handwerksbetriebsuntersagungen

Erfreulicherweise bedurfte es im Berichtszeitraum lediglich **einer Handwerksbetriebsuntersagung**, die sich auf den Bereich des Straßenbauerhandwerks bezog. In den übrigen Fällen konnten die Wege für eine Legalisierung geebnet werden bzw. es ergaben sich keine weiteren Anhaltspunkte, die eine zukünftige unerlaubte handwerkliche Betätigung der Betroffenen befürchten ließ. In letzteren Fällen erfolgte entweder eine Rückführung der Betriebsausübung auf einen zulässigen und nicht konträr zur Handwerksordnung stehenden Betriebsumfang oder aber die gänzliche Einstellung bzw. Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit.